



Beförderungsbedingungen

Förderband Reidl

- Der Fahrgast muss einen gültigen Fahrausweis besitzen.
- Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Hinweise sind zu beachten. Zuwiderhandelnde können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- Das Mitsichtragen von Kindern während der Beförderung ist unzulässig.
- Kinder mit einer Körpergröße bis 1,25m werden nur unter Aufsicht einer Begleitperson, die das 15. Lebensjahr vollendet haben muss, befördert.
- Personen mit losen herabhängenden Kleidungsstücken (z.B. Schal, Gürtel) oder offenen langen Haaren werden nicht befördert.
- Alkoholisierte Personen sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- Unfälle oder Schäden, die der Benützer bei seiner Beförderung erleidet, sind dem Personal unverzüglich bekanntzugeben.
- Fahrgäste werden ausschließlich stehend befördert und müssen eine entsprechende körperliche Eignung aufweisen.
- Die Benützung des Förderbandes durch (geh)behinderte Personen mit Sportsportgeräten setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Dem Fahrgast muss es auf Grund der Konstruktion der Sportgeräte möglich sein, aus eigener Kraft die Einsteigstelle zu erreichen sowie die Aussteigstelle und die Trasse zu verlassen.
- Bei Fußgängerbeförderung können Sportgeräte (zB Bobs, Tubes usw.) mitgenommen, jedoch nicht auf dem Band benützt werden.
- Die Fahrgäste sind verpflichtet, die jeweils geltenden Maßnahmen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Hinblick auf die Benützung von Aufstiegshilfen einzuhalten. Hält ein Fahrgast diese Maßnahmen nicht ein, wird er von der Beförderung ausgeschlossen.

Annaberger Liftbetriebs-Ges.m.b.H.

BL Peter Enne - 11/2021